

Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (BfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen. Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

75-238 MBB

Betroffenes Hubschraubermuster:BO 105; Geräte-Nr. 3025,
Werknummern S1 bis S280.Datum der Ausgabe:

27. Oktober 1975

Betrifft:

Flansche der Motoraufhängung rechts außen.

Anlaß:

Bruch des Flansches, Teil-Nr. 105-60352.06 bzw. D 133-367.

Maßnahmen:

Austausch des Flansches Teil-Nr. 105-60352.06 gegen Teil-Nr. 105-60354.06 bzw. Flansch Teil-Nr. D 133-367 gegen Teil-Nr. 105.60350.06 einschließlich der zugehörigen Scheiben.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB 105 Service Bulletin Nr. 60-25, Revision 1 einschließlich künftiger Änderungen und Ergänzungen. Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

Fristen:

- a) Flansche bis 500 Flugstunden vor Erreichen von 600 Flugstunden, spätestens jedoch bis zum 31.12.1976.
- b) Flansche mit mehr als 500 Flugstunden innerhalb der nächsten 100 Flugstunden, spätestens jedoch bis zum 31.12.1976.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen. Ihre Durchführung ist im Bordbuch zu bescheinigen.